

Jugendhilfeausschuss:

16.12.2024

Tagesordnungspunkt: 4

Kindertagesstättenbedarfsplan;
35. Fortschreibung 2025/26

Vorlage-Nr.:

0098/XI

Sachlage:

Am 11. Dezember 2023 hat der Jugendhilfeausschuss den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Kita-Jahr 2024/25 beschlossen, mit dessen Ablauf nun die 35. Fortschreibung erforderlich wird.

Betreuung 1- bis 6-jähriger Kinder und Schulkinder

Der vorliegende Entwurf des Kindertagesstättenbedarfsplanes für den Westerwaldkreis - 35. Fortschreibung 2025/26 - beruht im Hinblick auf die Altersgruppe der 1- bis 6-jährigen Kinder auf den statistischen Daten der Einwohnermeldeämter der Verbandsgemeindeverwaltungen im Westerwaldkreis, Stand 01. September 2024.

Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6-jährigen Kinder (Ü2) die Zahlen für 4,5 Jahrgänge ermittelt.

Die tatsächliche Zahl der Einjährigen (U2) ist zum Stichtag 01.09. nicht zu ermitteln, da die Kinder zum Teil noch nicht geboren sind. Deshalb wird anhand des Durchschnitts der letzten drei Jahrgänge der 2-Jährigen errechnet, wie viele Einjährige im Kita-Jahr 2025/26 voraussichtlich zu versorgen sein werden.

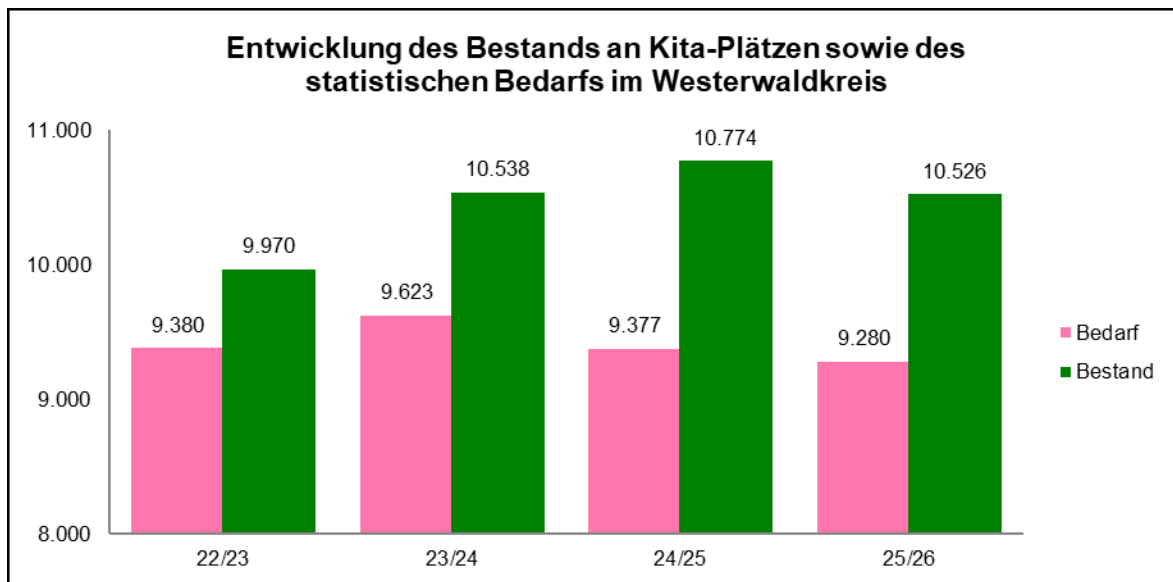
Demzufolge kommen zu der Planungsgrundlage von 4,5 Jahrgängen für 2- bis 6-jährige Kinder noch 20 % der Kinder unter 2 Jahren hinzu.

An mehreren zentralen Standorten wurde ein Bedarf von 5 vollen Jahrgängen der 2- bis 6-Jährigen zuzüglich 20 % der U2-Kinder angenommen.

Als Prognose wird zusätzlich der Bedarf der 1- bis 6-jährigen Kinder für das Kita-Jahr 2026/27 angegeben.

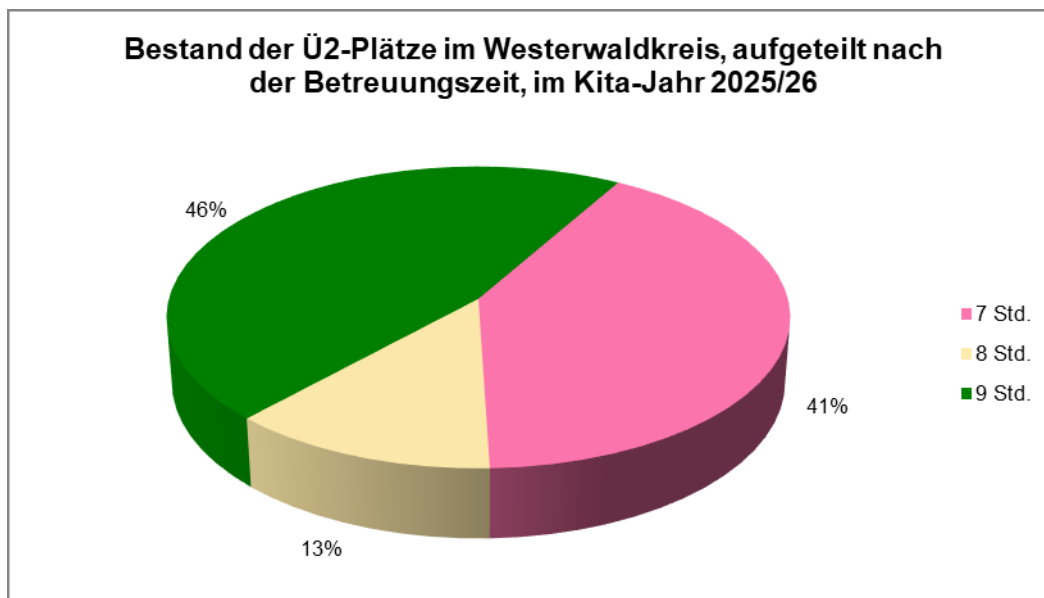
Wie in den vergangenen Jahren wurden die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten, Trägervertreter, Vertreter der Gemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltungen im Westerwaldkreis im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen an der Bedarfsplanung beteiligt.

Wie sich der Gesamtaufstellung entnehmen lässt, kann der Rechtsanspruch auf einen Kita-platz bei weitem erfüllt werden. Mit 10.531 Plätzen gegenüber einem statistischen Bedarf von 9.302 Plätzen für das Kita-Jahr 2025/26 im Westerwaldkreis wird dies eindrucksvoll belegt.



A) Ganztagsbetreuung

Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch seit 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der Eltern im Westerwaldkreis ab.



B) Betreuung von Kindern im Kleinkindalter

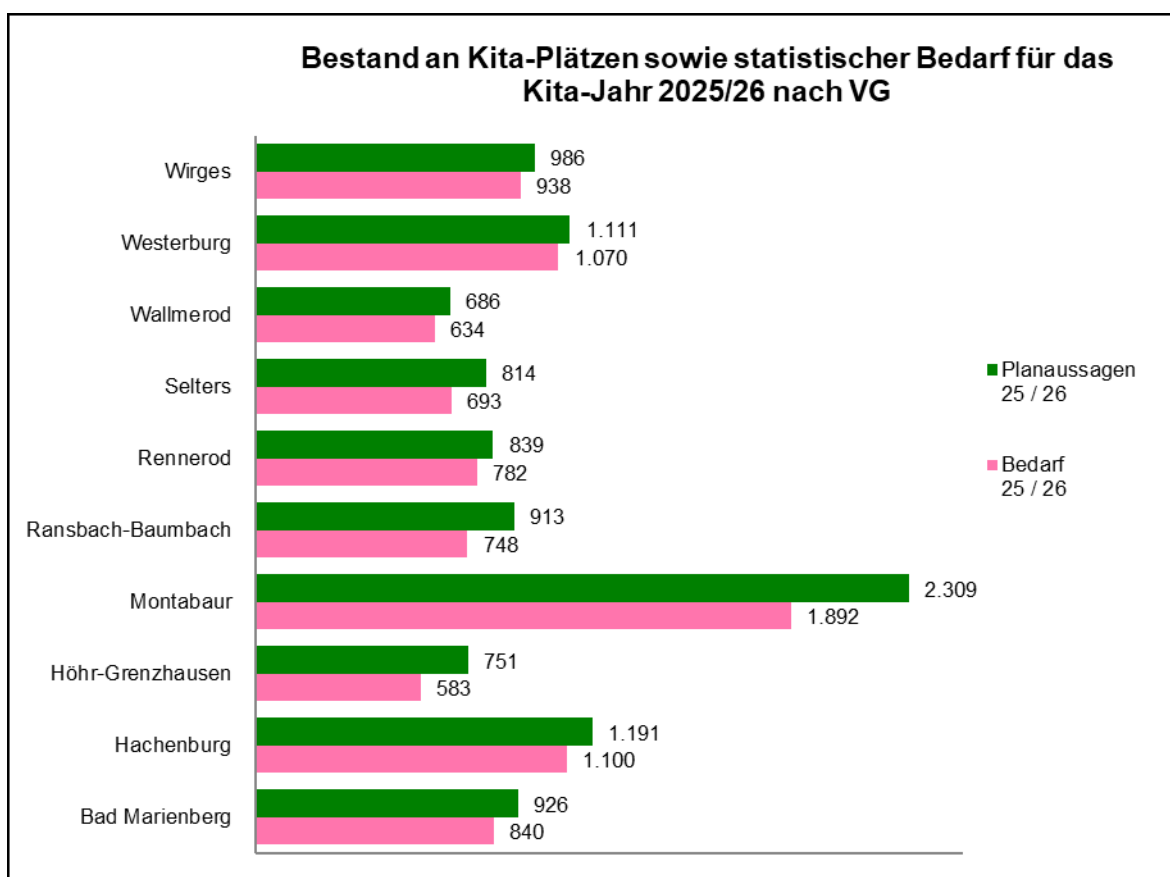
Seit dem 01. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für die jährliche Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis sind neben den aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter und den dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten die Betreuungsbedarfe vor Ort von Relevanz. Für die Bedarfsplanung der Plätze für Kinder unter 2 Jahren

wurde der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen als Planungsgröße herangezogen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die geplanten 20 % in der Fläche nicht unbedingt benötigt werden. Nur an den zentralen Standorten ist der Bedarf an U2-Plätzen höher. Dort, wo es räumlich möglich ist, konnten demnach weitere Plätze für Kinder unter 2 Jahren in den Einrichtungen ausgewiesen werden.

Die Trägervertreter und Kita-Leitungen äußerten sich in den Bedarfsplanungsgesprächen dahingehend, dass die Zahl der Anmeldungen für 1-Jährige rückläufig sei. Mit dem neuen Kita-Gesetz wurde die Toleranzgrenze von 20 % eingeführt. Sind also in der Einrichtung zum Stichtag 31.05. eines Jahres mehr als 20 % der U2-Plätze unbelegt, wird das Land den Personalüberhang nicht finanzieren. Dies bedeutet, dass der Westerwaldkreis diese Personalkosten übernehmen muss.

Für die Träger und die Kita-Leitungen stellt diese Stichtagsregelung ein besonderes Problem dar, denn die 1-jährigen Kinder benötigen etwa zu Beginn des Kita-Jahres einen Platz, werden aber unterjährig schon 2 Jahre, so dass der Platz am 31.05. nicht besetzt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Toleranzgrenze von 20 % am Stichtag nicht zu halten ist.



Die 35. Fortschreibung weist neben den Aussagen zu Bedarf und Bestand auch zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen aus. Für jede Kita wird die Kapazität, das bedeutet, die maximale Zahl an Kindern (Ü2), die betreut werden könnten, ausgewiesen.

Sollte sich aus einzelnen Orten heraus ein entsprechender Bedarf für U2-Plätze oder Ü2-Plätze ergeben, könnten diese u.U. bis zur Höhe der in der Kapazität angegebenen Plätze aufgestockt werden. Dazu ist es sachgerecht, dass der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung (im Speziellen Herrn Landrat Schwickert) die entsprechende Ermächtigung erteilt, so dass mit deren Ausweisung im Kita-Bedarfsplan gegebenenfalls nicht bis zur nächsten Fortschreibung gewartet werden muss.

Es hat sich jedoch auch gezeigt, dass unterjährig vermehrt Bedarfe entstehen, auf die die Träger der Kitas zeitnah reagieren müssen. So sollten z.B. aufgrund von Zuzügen oder Ar-

beitszeitmodellen der Eltern innerhalb der Blockverteilung Änderungen vorgenommen werden können, um allen Kindern ein entsprechendes Angebot machen zu können. Auch hier ist es sachgerecht, dass der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung (im Speziellen der Amtsleitung des Kreisjugendamtes) die entsprechende Ermächtigung erteilt, innerhalb der festgelegten Platzzahl die Anzahl der Plätze in den Stundenblöcken unterjährig zu verschieben. Der Jugendhilfeausschuss erhält in der Dezember-Sitzung eine entsprechende Liste mit den notwendig gewordenen Anpassungen.

C) Angebotsveränderungen in Kindertagesstätten

Sowohl der Rechtsanspruch auf 7 Stunden durchgängige Betreuung mit Mittagessen als auch die Entwicklung der Kinderzahlen insgesamt hat in der 35. Fortschreibung bei einigen Kindertagesstätten diverse Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen zur Folge.

Wie die Träger in den Bedarfsplanungsgesprächen berichteten, verzögern sich die geplanten Maßnahmen etwa durch fehlende Beschlüsse der Gremien, ausstehende Bewilligungen der Landeszuschüsse, gestiegene Kosten sowie überlastete Fachbetriebe (Handwerk).

Durch gegenseitige Ausweiche (Nutzung von Platzkapazitäten in den Nachbareinrichtungen, auch VG-übergreifend) gelingt es jedoch, auch in der Fläche ausreichende Betreuungsangebote für Kinder von 1 - 6 Jahren zur Verfügung zu stellen.

D) Änderung der 34. Fortschreibung und vorzeitige Maßnahmen

In den vergangenen Jahren haben die Träger in den Bedarfsplanungsgesprächen regelmäßig den Wunsch geäußert, an verschiedenen Standorten Maßnahmen zur Bedarfsdeckung vorzeitig vor Inkrafttreten der neuen Planaussagen des Kita-Bedarfsplanes zur Verfügung zu stellen.

Bislang fungierte die Evangelische Kirchengemeinde Nordhofen als Träger der evangelischen Kita in Mogendorf. Zum 01.01.2025 wechselt die Trägerschaft der Kita zu Wäller ev. Kindertagesstätten (GÜT).

Die Veränderungen und die vorzeitig umzusetzenden Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage.

E) Betreuung von Schulkindern

Die Betreuungssituation für Schulkinder hat sich in den letzten Jahren sehr verändert. Grundsätzlich hat die Ganztagsbetreuung in der Schule Vorrang vor einer Hortbetreuung (§ 10 SGB VIII). Trotz zunehmender Einrichtung kostenfreier Ganztagschulen entscheiden sich Eltern jedoch ganz bewusst für das Angebot der bestehenden Horte im Westerwaldkreis.

Aufgrund der neuen Betreuungsform für Schulkinder, die in einem Rundschreiben des Landes vorgegeben wurde, ist es seit dem 01.07.2021 möglich, mindestens 21 Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren in Horten zu betreuen.

In den Bedarfsplanungsgesprächen der Verbandsgemeinde Wirges gab der Träger des Kinderhortes in Wirges an, dass ein Neubau geplant sei, der über das Ganztagsförderungs-gesetz finanziert werde. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bietet der Hort insgesamt 25 Plätze für Schulkinder an.

Das Planungsgespräch in der Verbandsgemeinde Hachenburg ergab, dass der Kinderhort Mosaik in Hachenburg seit August 2000 in Betrieb ist und seither gut belegt war. Nach An-

gaben des Trägers hat sich das Anmeldeverhalten allerdings aufgrund des Elternbeitrages und den gestiegenen finanziellen Belastungen verändert. Es sollen jedoch weiterhin 21 Plätze für Schulkinder angeboten werden.

Der Kinderhort Verein Jugendhaus Zweite Heimat e.V. der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen bildet ein wichtiges Angebot für die Schulkindbetreuung. Der Träger berichtete im Planungsgespräch, dass der neue Standort sehr positiv angenommen wird und im Kita-Jahr 2025/26 insgesamt 21 Plätze für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot darstellen.

In den Bedarfsplanungsgesprächen der Verbandsgemeinde Selters wurde deutlich, dass der Kinderhort Abenteuerland ausgelastet ist und es bereits für das kommende Kindergartenjahr zahlreiche Anmeldungen gibt. Am Standort Selters können seit dem 01.07.2021 insgesamt 22 Schulkinder betreut werden.

F) Inklusion

Dem Westerwaldkreis ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ein besonderes Anliegen. Dabei wird im Kreisgebiet verstärkt den Wünschen der Eltern Rechnung getragen, indem Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten aufgenommen werden. Daneben bestehen weiterhin integrative und heilpädagogische Einrichtungen.

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2002/03 wurde an dem Standort Wirges unter der Trägerschaft des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn e. V. ein integratives Angebot für Kinder mit und ohne Behinderung eingerichtet. Die integrative Kindertagesstätte verfügt über 28 heilpädagogische Plätze für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.

Seit August 2001 bietet die integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e. V. in Höhn ein integratives Betreuungs- und Förderangebot für Kinder mit und ohne Behinderung an.

Der Träger der integrativen Kindertagesstätte hat sich dazu entschlossen, die Anzahl der heilpädagogischen Plätze auf 43 zu erhöhen. Darüber hinaus bietet die Kita 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vorgelegten Planungsentwurf der Verwaltung als Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises für das Kindergartenjahr 2025/26.
- b) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unter Punkt D „Änderung der 34. Fortschreibung“ aufgeführten Maßnahmen zu den von den Trägern der Kindertagesstätten benannten Zeitpunkten, um aktuelle Bedarfslagen an den jeweiligen Standorten zu decken.
- c) Der Jugendhilfeausschuss erteilt der Verwaltung, Herrn Landrat Schwickert, die Ermächtigung, im Falle des entsprechenden dringenden Bedarfs und soweit dies zeitlich geboten ist, auch außerhalb des regulären Verfahrens zur Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes Plätze für U2 und Ü2 im Westerwaldkreis einzurichten.

Darüber hinaus erteilt er der Verwaltung, im Speziellen der Amtsleitung des Kreisjugendamtes, die Ermächtigung, innerhalb der festgelegten Platzzahl die Anzahl der Plätze in den Stundenblöcken unterjährig zu verschieben.

Der Jugendhilfeausschuss erhält in der Dezember-Sitzung eine entsprechende Liste mit den notwendig gewordenen Anpassungen.